

Neuer Beschluß des Vorstandes zur Berufsausbildung

Der Berufsausbildungsausschuß der Kammer sowie der Vorstand haben eine Regelung im Sinne von § 22 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG beschlossen.

Diese Vorschrift legt fest, daß in einem Ausbildungsbetrieb die Zahl der Auszubildenden in einem „angemessenen Verhältnis“ zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen muß.

Die Ausbildungsabteilung des Vorstandes hat in den vergangenen Jahren immer wieder Klagen darüber gehört, daß insbesondere in sehr kleinen Büros Lehrlinge in unverhältnismäßigem Maße dafür eingesetzt werden, entweder beispielsweise die Büropräsenz zu gewährleisten, im Übermaß Botengänge zu erledigen oder auch Schreibwerk zu produzieren.

Der Kammervorstand wird deshalb zukünftig Ausbildungsverträge nur dann eintragen, wenn - neben den üblichen sonstigen Voraussetzungen - folgender Mindeststandard gewährleistet ist:

Pro Auszubildender sollen mindestens ein Rechtsanwalt und eine Fachangestellte vorhanden sein.

„Fachangestellte“ im Sinne dieser Regelung ist auch eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft, wenn diese mindestens halbtags tätig ist sowie eine Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach mindestens sechsjähriger Berufstätigkeit beim Rechtsanwalt.

Bei Beschäftigung einer Teilzeitfachkraft muß die für eine ordnungsgemäße Ausbildung erforderliche Präsenz gewährleistet sein.

Ausnahmen von der Regelung sind im Einzelfall möglich, wenn der Rechtsanwalt die Gründe ausreichend dargelegt hat.

Auszüge aus Kammerreport

4/95, S. 10

Fachkräfteregelung

Wir haben Sie im letzten Kammerreport über einen Beschluß des Berufsbildungsausschusses zur Voraussetzung der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten (früher: Anwaltsgehilfinnen) unterrichtet.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die einen Lehrling einstellen wollen, sich vor Abschluß des Ausbildungsvertrages zu vergewissern, ob nach den von der Kammer angelegten Maßstäben die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG gegeben und damit eine Eintragung des Ausbildungsvertrages möglich ist. Erfolgt diese Prüfung nicht vor Abschluß des Vertrages, kann die unliebsame Konsequenz eintreten, daß ein Vertrag wieder gelöst werden muß. Dies ist im Interesse keines der Beteiligten.

5/95, S. 5

Vermittlungen durch das Arbeitsamt

Für Kollegen, die über das Arbeitsamt Lehrlinge suchen, ergibt sich ab sofort folgende Änderung:

Zur Vermeidung späterer Rückfragen und eventueller Probleme beim Abschluß eines Ausbildungsverhältnisses haben wir uns mit dem Arbeitsamt Hamburg darauf geeinigt, daß wir nach Eingang eines Vermittlungsauftrages durch das Arbeitsamt informiert werden. Wir fragen dann im Hinblick auf die Ihnen bekannte Regelung zur personellen Mindestausstattung als Voraussetzung für die Lehrlingsausbildung vor Vermittlung eines Lehrlings an das Ausbildungsbüro nach, ob die personellen Voraussetzungen gegeben sind oder im Einzelfall hiervon abgesehen werden kann.

Wir versprechen uns davon, daß ein vermitteltler Lehrling nicht erst nachträglich womöglich erfahren muß, daß einer Ausbildung in diesem Büro Probleme entgegenstehen können.

Sofern Sie also eine entsprechende Anfrage der Kammer erhalten, bitten wir Sie um schnellstmögliche Erledigung. Mit dem Arbeitsamt ist abgesprochen, daß eine Klärung nach Möglichkeit innerhalb einer Woche erfolgen soll.